

## **Ein-Euro-Jobs: Kein Schutz für Hilfebedürftige bei Regelungsverstößen.**

Das Bundesarbeitsgericht hat am 20.2.2008, betreffend Ein-Euro-Jobs eine Grundsatzentscheidung (5 AZR 290/07) gefällt, die der Notsituation von erwerbslosen Hilfebedürftigen nicht hinreichend Rechnung trägt.

Ein Empfänger von Arbeitslosengeld II war als Ein-Euro-Jobber zusammen mit normal arbeitenden Kollegen monatelang für die Arbeiterwohlfahrt als Essensausfahrer tätig gewesen. Die AWO, ein gemeinnütziger Verein, war Maßnahmeträger einer Beschäftigungsgelegenheit, stand aber als Essensdienst auf Rädern durchaus in Konkurrenz zu anderen Anbietern. Nach Auslaufen der Arbeitsgelegenheit übernahm die AWO den Ein-Euro-Jobber nicht in ein Arbeitsverhältnis, stattdessen suchte sie sich kurze Zeit später per Zeitungsanzeige einen anderen Aushilfsfahrer auf 400-Euro-Basis.

Der Erwerbslose zog vor Gericht und argumentierte, die ihm übertragenen Arbeiten hätten keine Arbeitsgelegenheit, sondern ein unbefristetes Arbeitsverhältnis dargestellt. Sie hätten weder im öffentlichen Interesse gelegen, noch seien sie zusätzlich erbracht worden. Die AWO habe bewusst gegen die Regelungen für Ein-Euro-Jobs verstoßen und sei daher bösgläubig gewesen. Deswegen müsse das Rechtsverhältnis entsprechend umgedeutet werden.

Das BAG maß der Argumentation des Klägers jedoch kaum Bedeutung zu und wies die Klage ab. Zwei korrespondierende Willenserklärungen, die einen Arbeitsvertrag ausmachten, würden fehlen, so das Gericht. Selbst wenn Zulässigkeitschranken nach § 16 Abs. 3 SGB II für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nicht eingehalten würden, könne aus einem öffentlich-rechtlichen kein privatrechtliches Rechtsverhältnis entstehen.

Eine Missachtung der gesetzlichen Grenzen führe vielmehr allenfalls zur Rechtswidrigkeit der Durchführung der Arbeitsgelegenheit, aber weder zu deren Nichtigkeit noch zu einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis. Das BAG sagt explizit: „Die gesetzlichen Vorgaben sollten Verdrängungs- und Mitnahmeeffekte verhindern. Sie bezwecken gerade nicht den Schutz des Hilfebedürftigen, sondern nur den Schutz privatwirtschaftlicher Unternehmen vor Konkurrenz“.

### **Kommentar:**

Ein-Euro-Jobs sind umstritten, seit es sie gibt. Sollten sie ursprünglich der Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt dienen, hat sich längst herausgestellt, dass sie keineswegs den Weg in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ebnen. Teilweise ist sogar das Gegenteil der Fall. Ein-Euro-Jobber werden von Maßnahmeträgern als billige Arbeitskräfte missbraucht, verrichten Arbeiten, die früher von bezahlten Beschäftigten ausgeführt wurden und verbleiben in der Arbeitsgelegenheit, anstatt ein Beschäftigungsverhältnis zu erreichen.

Das Bundesarbeitsgericht hätte in diesem Fall die Gelegenheit gehabt, ein Signal zu setzen, um derartige Missstände zu unterbinden. Sicher hätte eine Entscheidung zugunsten des

Erwerbssuchenden eine Flut von weiteren Klagen mit sich gebracht. Mancher Maßnahmeträger hätte um viel Geld fürchten müssen. Doch so weit hätte das Gericht nicht einmal gehen müssen. Statt der krassen Aussage, ein Verstoß gegen die Vorschriften führe höchstens zur Rechtswidrigkeit, niemals aber zur Nichtigkeit der Maßnahme, hätte es bei schweren Verstößen eventuell eine Nichtigkeit in Aussicht stellen können. Hier hätte dann leicht der Gedanke an die Grundsätze des faktischen Arbeitsverhältnisses aufkeimen können, was eventuelle Konsequenzen für beide Seiten hätte mit sich bringen können.

Doch so ist weiterem Missbrauch für die Zukunft Tür und Tor geöffnet. Dem ursprünglichen Zweck der Arbeitsgelegenheiten – der Wiedereingliederung des Hilfebedürftigen in den ersten Arbeitsmarkt – widerspricht das. Erst recht die Definition des Schutzzwecks der Normen – die Betonung der Schutzwürdigkeit der privatwirtschaftlichen Unternehmen und nicht des Erwerbslosen – ist mit dem Sinn der Ein-Euro-Jobs wie sie ursprünglich gedacht waren - als Wiedereingliederungshilfe - nicht zu vereinbaren.

Das Urteil könnte eher einer neueren Deutung des Zwecks der Ein-Euro-Jobs entsprechen. Kürzlich ließ Bundarbeitsminister Olaf Scholz gegenüber dem Magazin Panorama verlauten, der Sinn von Ein-Euro-Jobs sei in erster Linie, die Beschäftigungsfähigkeit der Hilfebedürftigen zu erhalten und zu verbessern. Wo offenbar geworden ist, dass Ein-Euro-Jobs ihr Ziel der Wiedereingliederung nicht erreichen, soll nun nicht mehr der Berufsweg durch sie geebnet werden, sondern die Arbeitsgelegenheit dient als erzieherische Maßnahme, damit der Hilfebedürftige das Arbeiten nicht verlernt. Da bleibt es nur zu hoffen, dass Maßnahmeträger die Einstellung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten nicht verlernen.